

Anlage: **Trogen**
Anlagentyp: Heliport

AR-1

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Appenzell Ausserrhoden
- Perimetergemeinde: Trogen
- Gemeinde mit Hindernisbegrenzung: Altstätten (SG), Oberegg (AI), Rehetobel (AR), Speicher (AR), Trogen (AR)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: -

- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 41 Bewegungen (2018-2021)
 - max. 10 Jahre: 75 Bewegungen (2018)

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privater Heliport, seit 1977 in Betrieb. Das Flugfeld dient den verschiedenen Sparten des Helikopterflugverkehrs.

Stand der Koordination:

Die *Funktion* des Flugfelds stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL und ist auf die Ziele des kantonalen Richtplans abgestützt.

Der Heliport dient primär Werkflügen, der fliegerischen Ausbildung (Aus- und Weiterbildungsflüge) sowie Arbeitsflügen; sporadisch auch weiteren Flügen.

Die *Entwicklung* des Heliports hinsichtlich der Verkehrsleistung wird durch ein in der Betriebsbewilligung verankertes Jahreskontingent von 100 Flugbewegungen beschränkt. Dieses soll beibehalten und in das Betriebsreglement überführt werden. Die Betriebsbewilligung enthält im Weiteren ein Verbot gewerbsmässiger und touristischer Flüge. Das Verbot gewerbsmässiger Flüge soll zugunsten der Flexibilität bei der Nutzung des Heliports aufgehoben werden. Zudem sollen die sporadisch von Dritten auf dem Heliport durchgeführten Rettungs- und Einsatzflüge vom Bewegungskontingent ausgenommen werden. Schliesslich sind die An- und Abflugrouten (vgl. Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster [HBK]) sowie die übrigen materiellen Inhalte der Betriebsbewilligung in das neue Betriebsreglement aufzunehmen (vgl. Koordinationsprotokoll). Das Betriebsreglement ist dazu anzupassen.

Verweis:

SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.4 Heliports

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 24.05.1977
- Betriebsreglement vom 06.05.1977
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 20.11.2018
- Koordinationsprotokoll vom November 2022

<p><i>Perimeter, Infrastruktur und Betrieb</i> des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen, namentlich mit der vorgesehenen Erweiterung der Gewerbezone an der Bleichstrasse, abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Es sind keine wesentlichen Änderungen an der Infrastruktur des Heliports und am Flugbetrieb vorgesehen.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Heliport Trogen ist ein privates Flugfeld. Er dient vorrangig Werkflügen, Aus- und Weiterbildungsflügen sowie Arbeitsflügen. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität. Touristische Flüge sind nicht gestattet.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die Verkehrsleistung des Heliports wird durch ein Jahreskontingent von 100 Flugbewegungen begrenzt. Vom Jahreskontingent ausgeklammert ist die Benutzung des Heliports für sporadische Rettungs- und Einsatzflüge durch Dritte.</p> <p>Das Betriebsreglement ist anzupassen. Hierbei sind die An- und Abflugrouten sowie die Vorgaben aus der Betriebsbewilligung zum Flugbetrieb (mit Ausnahme des Verbots gewerbsmässiger Flüge) aufzunehmen.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Lärmbelastung: Kein ausgewiesenes Gebiet mit Lärmbelastung aufgrund der Rahmenbedingungen zum Betrieb</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N

Zweckbestimmung:

Die Zweckbestimmung des Heliports Trogen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Heliports im Konzeptteil SIL.

Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Die Betriebsbewilligung vom 20.04.1999 legt für den Heliport u.a. ein Jahreskontingent von 100 Flugbewegungen sowie ein Verbot gewerbsmässiger und touristischer Flüge fest. Das Jahreskontingent soll weiterhin Gültigkeit haben. Um der Flugplatzhalterin mehr Spielraum bei der Nutzung des Heliports zu verschaffen, soll das Verbot gewerbsmässiger Flüge dagegen aufgehoben werden. Sporadisch stattfindende Rettungs- und Einsatzflüge durch Dritte (Rega, Luftwaffe etc.) sollen zudem vom Jahreskontingent ausgeklammert werden, damit das Jahreskontingent möglichst vollumfänglich der Flugplatzhalterin zur Verfügung steht.

Die An- und Abflugrouten wurden bei der Erarbeitung des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) vom 20.11.2018 erstmalig präzise definiert. Die neuen Routen sind im Betriebsreglement festzulegen. Im Weiteren sind die materiellen Vorgaben zum Flugbetrieb aus der Betriebsbewilligung in das Betriebsreglement zu überführen.

Flugplatzperimeter:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die Parzelle 254 mit dem Hangar und den drei Büro- und Wohngebäuden, die Zufahrt und der Garten. Darüberhinaus beinhaltet der Perimeter den Start- und Landeplatz für Helikopter (final approach and take-off area [FATO]) inklusive Sicherheitsabstände.

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung (Wohn- und Gewerbezone) gemäss Zonenplan der Gemeinde Trogen. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.

Die Gemeinde Trogen will im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung die Bauzone beim Heliport dergestalt erweitern, so dass diese die FATO des Heliports umfasst.

Lärmbelastung:

Die geringe Anzahl Flugbewegungen entfaltet keine massgebende Fluglärmbelastung im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV). Somit wurde auf die Erstellung einer umfassenden Fluglärmberechnung verzichtet. Eine vom BAZL vorgenommene Lärmabschätzung zeigt, dass sich die Lärmbelastung beim (auf dem energieäquivalenten Dauerschallpegel L_{eq} basierenden) Lärmmass L_r auf den Heliport beschränkt. Beim mittleren maximalen Schallpegel (L_{max}), der von der Anzahl der Flugbewegungen unabhängig ist, umfasst die Lärmbelastung grosse Teile des Weilers Bleichi und würde die gemäss Richtplanung der Gemeinde Trogen vorgesehene Erweiterung der Gewerbezone entlang der Bleichstrasse verhindern.

Solange der Flugbetrieb (Flugbewegungen, Betriebszeiten) nicht ausgedehnt wird, handelt es sich beim Heliport Trogen um einen Bagatellfall, bei welchem die Anwendung des mittleren maximalen Schallpegels (L_{max}) unverhältnismässig wäre. Es kann auf die Festlegung von Lärmkurven im SIL-Objektblatt verzichtet werden. Dies ermöglicht die von der Gemeinde Trogen vorgesehene Erweiterung der Gewerbezone in der Bleichi.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt:
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalterin:
Stiftung Helimission,
Bleichi 2, 9043 Trogen

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom 20.11.2018. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung. Der HBK ist nicht grundeigentümergebunden. Bei Bedarf müssen Überflugrechte und Hindernisfreiheit privatrechtlich gesichert werden.

Gemäss geltendem HBK gilt für die geplante Erweiterung der Gewerbezone in der Bleichi eine Höhenbeschränkung. Eine Durchstossung der Hindernisbegrenzungsflächen im bisherigen Ausmass (bestehende Bauten) kann bei der Bebauung der (erweiterten) Gewerbezone aus luftfahrtspezifischer Sicht voraussichtlich toleriert werden. Neubauten, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, gelten dennoch als Luftfahrthindernis und benötigen zur Erstellung eine Bewilligung des BAZL (Art. 41 LFG). Um die Höhenbeschränkung in der erweiterten Gewerbezone umzusetzen, soll im kommunalen Richtplan eine Sondernutzungsplanpflicht verankert werden.

Das potentielle kantonale Windenergiegebiet «Honegg» tangiert die östliche An- und Abflugroute des Heliports beim Ruppenpass. Der Konflikt ist bei einer allfälligen Festsetzung des Windenergiegebiets im kantonalen Richtplan zu lösen (Verkleinerung des Windenergiegebiets, Anpassung der Flugroute, Beschränkung der Mastenhöhe, Berücksichtigung der Flugsicherheit bei der Wahl der Mastenstandorte etc.).

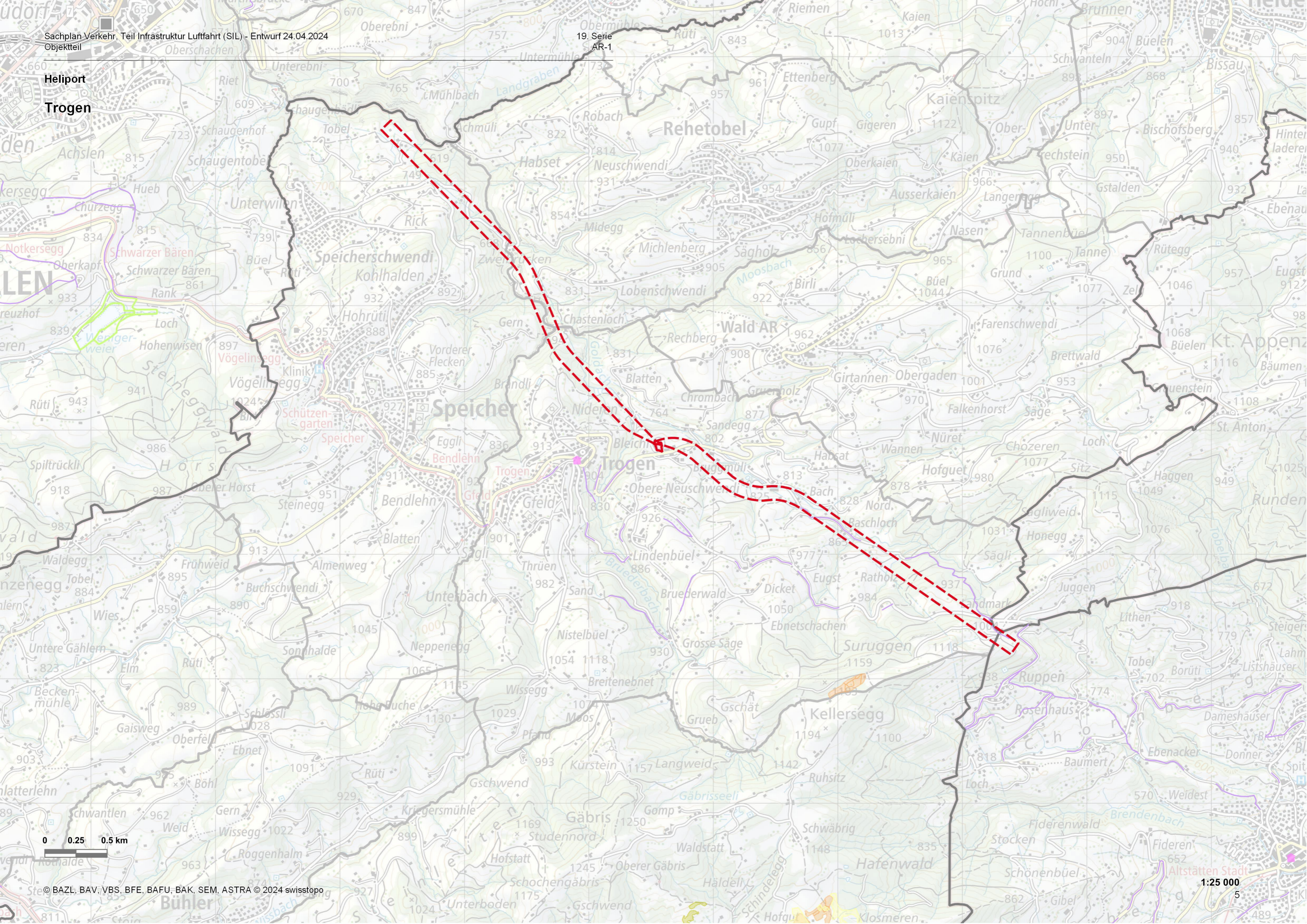
Natur- und Landschaftsschutz:

Die An- und Abflugrouten tangieren teilweise ein kantonales Interessengebiet Landschaftsschutz sowie Naturschutzzonen. Es liegen keine Konflikte zwischen Flugbetrieb und diesen Schutzgebieten vor.

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und projektunabhängigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Helikopterflugfeld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Standort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb / ausserhalb des Flugplatzperimeters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (Plangenehmigung, Genehmigung Betriebsreglement) aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Als Grundlage haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe zur Biodiversität und zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen erarbeitet (BAFU/BAZL April 2019).



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Festsetzung
Coordination réglée
Dato acquisito

Zwischenergebnis
Coordination en cours
Risultato intermedio

Vororientierung
Information préalable
Informazione preliminare

Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo			
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli			
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)			
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo			

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

	Landesgrenze Frontière nationale Confine nazionale
	Kantonsgrenze Limite de canton Confine cantonale
	Gemeindegrenze Limite de commune Confine comunale

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
	Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale
	Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Militär* Militaire* Militare*
	Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
	Asyl Asile Asilo

* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig.

* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi.

* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valevoli.

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
	Flachmoor Bas-marais Palude
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
	Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Jagdbanngebiet District franc Bandita
	Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale
	Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di comunicazione storiche d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)